

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof „Auf dem Auberg“
der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn

vom 08.07.2019
zuletzt geändert am 21.05.2021

Die Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Evangelischen Friedhofes "Auf dem Auberg" und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.441,00 Euro
----	---	---------------

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr, sowie Tot- und Fehlgeburten je Grab (Nutzungszeit 20 J.)	620,00 Euro
----	--	-------------

b)	Erdbestattung von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr	1.525,00 Euro
----	---	---------------

c)	Urnenbeisetzung je Grab (für 2 Urnen - Nutzungszeit 20 Jahre)	1.160,00 Euro
----	---	---------------

d)	Waldgrabstätten im Feld W	2.200,00 Euro
----	---------------------------	---------------

e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung nach Buchst. a) je Grab und Jahr	31,00 Euro
----	--	------------

- | | | |
|----|--|------------|
| f) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung nach Buchst. b) je Grab und Jahr | 61,00 Euro |
| g) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung nach Buchst. c) je Grab und Jahr | 58,00 Euro |
| h) | Verlängerungsgebühr Waldgrabstätten im Feld je Grab und Jahr | 88,00 Euro |

4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Erdbestattung in Gemeinschaftsgrabstätte „Ruhraue“ je Grab Nutzungszeit 25 Jahre | 1.700,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung Gemeinschaftsgrabstätte „Ruhraue“ je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 820,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre) | 2.660,00 Euro |
| d) | Urnenbeisetzung pflegefrei (Nutzungszeit 20 Jahre) zzgl. | 640,00 Euro |
| e) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung „Ruhraue“ je Grab und Jahr | 68,00 Euro |
| f) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung „Ruhraue“ je Grab und Jahr | 41,00 Euro |
| g) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr | 133,00 Euro |
| h) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung pflegefrei | 32,00 Euro |
| i) | Beschriftung der Verschlussplatte Kolumbarium je Beisetzungsfall | 250,00 Euro |
| j) | Grabmal „Ruhraue“ je Beisetzung | 500,00 Euro |
| k) | Liegestein Urnenbeisetzung pflegefrei je Beisetzung | 300,00 Euro |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 313,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 627,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung | 251,00 Euro |
- (2) Besondere Gebühren
- | | |
|--|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier | 240,00 Euro |
| b) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag | 24,00 Euro |
| c) Zusatzgebühren bei Erdbestattungen an Samstagen | 369,00 Euro |
| i) Zusatzgebühren bei Urnenbeisetzungen an Samstagen | 245,00 Euro |

§ 7
Gebühren für Umbettungen

- (1) Ausbettungen
- | | | |
|---|----------|------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.631,00 | Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 2.259,00 | Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 470,00 | Euro |
- (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	100,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	75,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	75,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 Euro
(5) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	50,00 Euro
(6) Antrag auf Um- oder Ausbettung	50,00 Euro
(7) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	100,00 Euro
(8) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	250,00 Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	50,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.08.2012

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.08.2012 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.04.2017 außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den.....

Die Friedhofsträgerin

S i e g e l

.....

.....